

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 28. Oktober 1881.)

In Vollziehung vom Artikel 14 des Banknotengesetzes vom 8. März dieses Jahres hat der Bundesrath zwei Garantie-Formulare für die eidgenössischen Stände festgestellt, welche sie in Betreff der Banknoten-Emission in ihrem Kanton dem Bunde einzureichen haben.

Das diesfalls erlassene Kreisschreiben und die erwähnten Formulare lauten also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Nach Artikel 14 des Bundesgesetzes über die

Ausgabe und Einlösung der Banknoten

vom 8. März 1881 (A. S., n. F., V, 400) liegt uns die Feststellung des Formulars derjenigen Garantieerklärung ob, welche die Kantone für ihre allfällige nicht durch Hinterlage von Werthschriften oder den Bestand des Wechselportefeuille gedeckte Notenemission auf ihrem Gebiete nach Artikel 12 des erwähnten Gesetzes dem Bunde einzureichen haben.

„Da mit dem Beginn des künftigen Jahres das Gesetz in Vollziehung tritt und etwanige Erklärungen bis zum 1. Juli 1882 eingereicht werden müssen, so haben wir die Ehre, Ihnen anmit die beiden von uns genehmigten Formulare zu geneigter Kenntnißnahme zuzustellen und dieselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

- 1) Für die Verpflichtung derjenigen Kantone, welche die Garantie für die Notenemission von Banken nach Maßgabe des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 übernehmen, dient in der Regel das Formular Nr. I, vorbehalten die in Ziffer 2 hienach vorgesehene Ausnahme.
- 2) Diejenigen Kantone, welche schon in Folge früherer legislatorischer Akte die unbedingte Garantie der Verbindlichkeiten einer Bank übernommen haben, können die durch das Banknotengesetz vom 8. März 1881 vorgeschriebene Garantieerklärung nach dem Formular Nr. II ausstellen.

„Indem wir nicht ermangeln, Sie hievon in Kenntniß zu setzen und die beiden erwähnten Formulare beizuschließen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Obhut zu empfehlen.“

Formular I.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der

NN (Firma der Finanzanstalt).

Kraft der von den verfassungsmäßigen Organen des Kantons *NN* gefaßten Beschlüsse, für die Banknoten-Emission der *NN* (Firma der Finanzanstalt) die in Art. 12, 14 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vorgesehene Garantie zu leisten, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN* , im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt

den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesetzes) nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem Schweizerischen Bundesrathe zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

Eormular II.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der*NN* *Bank in X*

Auf Grund der von den verfassungsmässigen Organen des Kantons *NN* gefaßten und noch zu Recht bestehenden Beschlüsse, nämlich: verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN*, um die in den Art. 12, 14 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 vorgesehene Garantie für die Banknoten-Emission der *NN* Bank zu leisten, im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt

den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesetzes) nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem Schweizerischen Bundesrathe zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

(Vom 1. November 1881.)

Mit Schreiben vom 27. vorigen Monats hat der schweizerische Konsul in Bremen, Herr F. von Heyman, dem Bundesrathe angezeigt, daß ihm ein Konsulat für Brasilien angeboten worden sei, und suchte gleichzeitig, nach Art. 22 des Konsularreglements vom 26. Mai 1875,*) die Ermächtigung des Bundesrathes zur Annahme dieses Konsulates nach, welche Ermächtigung ihm auch ertheilt wurde.

Mit Zuschrift vom 20. Oktober abhin machten die Rütlichschützen dem Bundesrathe die Mittheilung, daß sie am 9. dieses Monats, als dem Tage des Bundesschwures im Rütli, auf jener geweihten Stätte ein Schützenfest abhalten werden, und verbanden damit das Gesuch um Verabreichung einer Ehrengabe als Auszeichnung für den besten Schützen.

In Betracht, daß diese patriotische Feier, namentlich für die Schützen der Waldstätte, ein Sporn ist, welcher wesentlich auf den Eifer für das Schießwesen einzuwirken geeignet ist, beschloß der Bundesrath, es sei für das Rütlichschießen ein Ordonnanzstuzer, Modell 1878, als Ehrengabe zu verabfolgen.

Auf einen Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements genehmigte der Bundesrath die Einführung eines neuen Visirs mit Graduation bis 1600 Meter.

Mit Rücksicht auf die nächstens (wahrscheinlich auf 1. Dezember dieses Jahres) stattfindende Eröffnung der Eisenbahn Muri-Rothkreuz hat der Bundesrath beschloßen:

- 1) Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Bahnlinie Muri-Rothkreuz sind folgende Postkurse aufzuheben:
 - a. Sins-Cham, Doppelkurs;
 - b. Muri-Gisikon, Doppelkurs;
 - c. Muri-Affoltern am Albis, Doppelkurs;
 - d. Affoltern am Albis-Bremgarten, über Obfelden und Merenschwand.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, neue Folge, Band I, Seite 528.

- 2) Neu zu errichten sind dagegen die Postkurse :
 - a. Bremgarten-Muri, über Birri, täglich 1 Mal ;
 - b. Affoltern am Albis-Ottenbach, über Obfelden, Doppelkurs.
- 3) Der noch verbleibende Postkurs Bremgarten-Jonen-Affoltern am Albis ist, sowohl im Hin- als im Herwege, über Obfelden zu leiten.

Der Bundesrath hat den von der Generalversammlung der Aktionäre der Töbthalbahn am 1. September dieses Jahres getroffenen Abänderungen der Gesellschaftsstatuten die Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath hat, kraft der ihm von den eidgenössischen Räten unterm 27. Juni dieses Jahres ertheilten Vollmacht zur Bewilligung dringlicher Fristerstreckungsgesuche, die für die Vollendung und Betriebseröffnung der Linie Muri-Sins-Rothkreuz der Aargauischen Südbahn angesetzte Frist bis zum 1. Dezember 1881 verlängert.

Der Bundesrath hat den von der Konferenz der schweizerischen Bahnverwaltungen vorgelegten Reglementen, betreffend 1) den Transport inländischer Armen und 2) die Polizeitransporte auf schweizerischen Eisenbahnen, vom 9. Juli 1881, die Genehmigung ertheilt, unter Vorbehalt der weitergehenden Ansprüche, welche einzelne Kantone auf Grund von Konzessionen oder Verträgen geltend zu machen in der Lage sein sollten.

Zugleich wurde Vormerkung genommen, daß auch die Verwaltungen der Wädensweil-Einsiedeln- und der Appenzellerbahn, sowie diejenige der Linie Lausanne-Echallens, diese in demselben Umfange wie die Suisse-Occidentale- und die Simplonbahn, den beiden Reglementen beigetreten sind, und daß die Uetliberg-, sowie die Rorschach-Heidenbahn das Reglement über den Armentransport ebenfalls angenommen haben.

Die betreffenden Bahnverwaltungen wurden eingeladen, die beiden genannten Reglemente spätestens auf 1. Januar 1882 in Kraft zu setzen.

Vom Bundesrathe ist als Telegraphist in Ponte Campovasto (Graubünden) gewählt worden: Herr Max Gartmann, Posthalter daselbst.

(Vom 4. November 1881.)

In Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juni dieses Jahres, betreffend die Uebungen und Inspektion der Landwehr*), hat der Bundesrath die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und die Cadres der Geniebataillone zum Wiederholungskurs einzu-berufen sind, nämlich:

Infanterie.

	Landwehr-Brigaden Nr.				Schützenbataillone und überzählige Bataillone der Landwehr.			
1882:	I	VII	IX	XIII	1	4		5
1883:	III	V	XI	XV	2		3	
1884:	II	VIII	X	XIV	7	98		99
1885:	IV	VI	XII	XVI	6		8	

Artillerie.

a. Feldbatterien.

1882:	Nr. 6 (Aargau),	Nr. 8 (Waadt),
1883:	" 1 (Zürich),	" 2 (Bern),
1884:	" 3 (Luzern),	" 7 (Thurgau),
1885:	" 4 (Solethurn),	" 5 (St. Gallen).

b. Positionskompagnien.

1882:	I. Abtheilung, Kompagnien Nr. 12, 13, 14 und 15,
1883:	II. " " " 3, 4, 5 und 6,
1884:	III. " " " 7, 10 und 11,
1885:	IV. u. V. Abth., " " 1, 2, 8 und 9.

Genie.

1882:	Bataillon Nr. 1 und 4,
1883:	" " 2 " 3,
1884:	" " 5 " 7,
1885:	" " 6 " 8.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, neue Folge, Band V, Seite 512.

Der Bundesrath hat als Oberlieutenants der Sanitätstruppen (Aerzte) brevetirt:

- Hrn. Alfred Vonwiller, von und in St. Gallen;
 „ Maximin Vallat, von Pruntrut, in Bern;
 „ André Jeanneret, von Chaux-de-Fonds, in Genf;
 „ Rudolf Jecklin, von Chur, in Fürstenu bei Thusis (Graubünden);
 „ Friedrich Caumont, von Zürich, in Münsterlingen;
 „ Louis Bloch, von Winterthur, in Zürich;
 „ Eugen Howald, von Graben (Bern), in Bern;
 „ David Sulzer, von Winterthur, in Zürich;
 „ Rudolf Probst, von und in Bellach (Solothurn);
 „ Jakob Lanz, von Wiedlisbach, in Münsingen (Bern);
 „ Victor de Mestral, von Lausanne, in Etoy (Waadt);
 „ Adolf Ammann, von Ermatingen (Thurgau), in Basel;
 „ Jakob Albrecht, von Hemmishofen (Schaffhausen), in Zürich;
 „ Josef Schelbert, von Muotathal, in Brunnen (Schwyz);
 „ Karl Lehmann, v. Merishausen (Schaffhausen), in Zürich;
 „ Max Brügger, von und in Bern;
 „ Oskar Surber, von und in Zürich.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1881
Date	
Data	
Seite	76-82
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 246

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.